

Verordnung des Regierungspräsidiums Halle über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Gipskarstlandschaft Pölsfeld", Landkreis Sangerhausen

Auf der Grundlage der §§ 17, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA, S. 108), geändert am 24.05.1994 (GVBl. LSA, S. 608) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Gonna, Obersdorf und Pölsfeld wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung "Gipskarstlandschaft Pölsfeld".
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 859 ha.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 25000, in einer Karte im Maßstab 1:10.000 sowie in einem aus 5 Teilkarten bestehenden Kartensatz im Maßstab 1 : 4.000 mit einer Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes, welches das Gipskarstgebiet im nordöstlichen Teil des Landkreises Sangerhausen am Südost-Harzrand umfaßt.
- (2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Je eine Ausfertigung der Karten im Maßstab 1 : 4000 und 1 : 10.000 werden beim Regierungspräsidium Halle - obere Naturschutzbehörde - Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle, der Verwaltungsgemeinschaft "Südharz" (Schulstraße 64, 06528 Wettelrode) sowie in den Gemeindeverwaltungen der unter § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden aufbewahrt und können dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet ist als ein Teil der Gipskarstlandschaft des Südharzes durch eine Vielzahl von Verkarstungserscheinungen geprägt (Erdfälle, Dolinen, Karstquellen, Höhlen, Bachschwinden usw.), welche in dieser Häufung auf engstem Raum einmalig in Europa sind. Das bewegte Relief hatte stets die Bebaubarkeit sowie land- und forstwirtschaftliche Nutzbarkeit stark eingeschränkt. Die verkarsteten Teil dieser Landschaft sind daher in naturnahem z.T. unberührtem Zustand.

- (2) Bestimmendes Element im südlichen Teil des Naturschutzgebietes sind Ausstriche stark verkarsteten weißen Gipsgesteins, das in dieser Mächtigkeit und Ausprägung in Deutschland so nur im Südharz vorkommt. Viele bedeutende Karsterscheinungen, wie z.B. die landschaftlich reizvollen Dolinen und Schwinden sind auch aus geologischer Sicht höchst schützenswert. Das bewegte Relief und die stark differenzierten geologischen Verhältnisse insbesondere im Nordteil des Schutzgebietes bewirken kleinflächig wechselnde Bodenbildungsprozesse und ziehen eine bemerkenswerte Flora und Fauna sowie strukturreiche Flächennutzungen nach sich. Auf den kühl-feuchten Nordseiten bildeten sich dealpine Schotterfluren oder Felsheiden heraus. Die Südseiten tragen Trocken- bzw. Halbtrockenrasen (Kalkmagerrasen) oder Streuobstwiesen. Von großer Bedeutung sind weiterhin die Kalkbuchenwälder auf Gips, Dolomit und Kalk, wärmeliebende Eichenwälder, die naturnahen Buchenwaldgesellschaften. Der Norden des Schutzgebietes ist bedeutsam als Einzugsbereich für die Karstgewässer im Süden. Die hier auch stockenden Nadelholzbestände sind langfristig in naturnahe Laubwaldgesellschaften umzuwandeln. Die stehenden Karstgewässer und deren ökologisch bedeutenden Ufergesellschaften sind durch extrem stark schwankende Wasserstände bis zum episodischen Trockenfallen geprägt. In Karsthohlformen finden sich auch anmoorige Bereiche. Der Gipskarst verfügt über arten- und individuenreiche Sonderstandorte. Dort siedeln seltene Pilze, Farne in Erdfallwänden, Flechten auf Felskuppen und schütterere Magerrasen sowie eiszeitliche Reliktformen auf Gipssteilhängen. Zu den besonders schutzwürdigen, allgemein bekannte Arten zählen Aronstab, Seidelbast, Türkenbundlilie, Hirschzunge, zahlreiche Orchideenarten feuchter halbschattiger und trockenwarmer Standorte, Deutscher Enzian, Erdsterne, Diptam u.a.. Weiterhin prägen im Bereich des Ausstriches des Kupferschieferflözes Kleinholden des historischen Kupferschieferbergbaues das Landschaftsbild. Hier findet man wertvolle Biotopstrukturen, wie Feldgehölze und Schwermetallrasen. Die Karsthöhlen sind faunistisch von besonderem Interesse, wobei neben verschiedenen Fledermausarten zahlreiche Kleinlebewesen vorkommen. Typische Arten, die sich in Baumhöhlen der Wälder des Südharzes fortpflanzen, sind Braunes Langohr und Fransen-fledermaus. Neben den Fledermäusen zählen auch Baumarder, Schläfer (Bilche), Dachse und Wildkatzen zu den typischen Faunenelementen des Südharzes und insbesondere des Karstbereiches. An Amphibien mit besonderer Bindung an die Karstgewässer sind insbesondere die Molcharten, Feuersalamander und Laubfrosch zu nennen. Die Kreuzotter, Ringel- und Glattnatter sowie Blindschleiche gehören zu den in der Karstregion vorkommenden Reptilien. Für die Avifauna des Gebietes sind bestandsbedrohte und vom Aussterben bedrohte thermophile Arten der halboffenen Landschaft typisch. Zu ihnen gehören Wendehals und Neuntöter. In waldbestockten Teilen brüten u.a. Mittelspecht, Schwarzspecht und Hohltaube. Weiterhin bedeutsam sind die Brutvorkommen der Weidenmeise. Bedeutsam ist ferner die mannigfaltige Insektenfauna der unterschiedlichen Standorte, wobei die Vorkommen thermophiler Heuschrecken und Falter, sowie Alt- und Totholz bewohnender Käferarten hervorzuheben sind.
- (3) Der oben beschriebene naturraumtypische Gebietscharakter und die genannten Werte und Funktionen des Gebiets sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Schutzziel ist die Erhaltung dieses Ausschnittes der Südharzlandschaft mit den sie prägenden Gipsmassiven und Karsterscheinungen, Pflanzen- und Tiergesellschaften, Tierhabitaten, ihrer Vernetzung und dauerhaften Überlebensfähigkeit im Raume.

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 NatSchG LSA sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden. Ausgenommen davon bleiben die Waldflächen, jedoch nicht in der Zeit vom 01.03. bis 15.08. eines jeden Jahres.
- (3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen werden im Naturschutzgebiet insbesondere folgende Handlungen untersagt:
 1. Tiere und Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
 2. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
 3. Pflanzen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
 4. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 5. mit Motorfahrzeugen oder Mountainbikes außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren,
 6. Feuer anzuzünden,
 7. Wiesen und sonstiges Grünland umzubrechen,
 8. weitere Wildäcker anzulegen und die Anzahl der Kirsungen zu erhöhen,
 9. außerhalb der durch die für den Erlass der Verordnung zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort gekennzeichneten Wege zu reiten,
 10. sportliche, touristische oder sonstige Veranstaltungen mit einer Personenzahl von mehr als 35 Teilnehmern durchzuführen,
 11. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (Zelten, Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge, Modellboote, Drachenflieger, Motorcross, Sprengungen etc.),
 12. Bodenschätze abzubauen,
 13. Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
 14. Steine und Mineralien zu sammeln,
 15. Bild- und Schrifttafeln, Gedenkkreuze sowie Wegemarkierungen ohne Zustimmung der zuständigen Behörde anzubringen oder zu entfernen,
 16. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder bestehende Anlagen zu erweitern; dies gilt insbesondere für
 - a) feste Wege und Straßen,
 - b) Schotterungen mit industriell hergestelltem Material (Ziegelbruch, Bauschutt o.ä.),
 - c) Anlagen der Touristenlenkung,
 - d) ortsfeste Draht- oder oberirdische Versorgungsleitungen,
 - e) weitere Einfriedungen oder Absperrungen, die nicht dem Schutzzweck dienen.
 17. Horst- oder Höhlenbäume einzuschlagen.
 18. zu angeln,
 19. zu baden.

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigungen und Verordnungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Freistellungen

Ausgenommen von den Verboten des § 17 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NatSchG LSA und damit auch von den Verboten des § 4 Abs. 3 dieser Verordnung sind:

1. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung zählen. Nicht dazu zählen:
 - Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser auszubringen,
 - bei der Gabe von Mineraldüngern die in Anlage 1 festgesetzten Mengen zu überschreiten. Auf Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Glatthaferwiesen ist die Mineraldüngerausbringung ganz untersagt.
 - Insektizide und Herbizide außerhalb von Ackerflächen und Intensivgrünland oder in Streuobstwiesen zu anderen Zwecken als zur Bekämpfung der Kirschfruchtfliege anzuwenden,
 - Fungizide außerhalb von Ackerflächen auszubringen,
 - Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
 - Wiesenflächen oder sonstiges Grünland in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischenzunutzen,
 - die Grünlandnarbe zu erneuern,
 - den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern,
 - vor dem 15.6. eines jeden Jahres zu mähen,
 - das Mähgut nach der Trocknung im Gelände zu belassen. Ausgenommen hiervon sind Ackerflächen.
 - Grünland mit mehr als 1,4 Großvieheinheiten je Hektar zu beweiden. Die Schafbeweidung der Trocken- und Halbtrockenrasen darf nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen. Das Schleppen der Grünlandflächen darf in der Zeit vom 1.9. bis 31.12. sowie vom 1.1. bis 20.3. eines jeden Jahres erfolgen.
2. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung zählen, jedoch ohne
 - Holzeinschlagsmaßnahmen in Laubholzbestockungen in der Zeit vom 1.3. bis 15.8. eines jeden Jahres vorzunehmen,
 - Kahlschläge durchzuführen,
 - Gehölzarten einzubringen, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung des jeweiligen Standortes entsprechen,
 - den Anteil an stehendem Totholz unter 5 % des Holzvorrates des jeweiligen Bestandes zu senken,
 - Pestizide und Düngemittel anzuwenden.

Die Instandsetzung bestehender Forstwege ist freigestellt, darf jedoch nicht mit industriell hergestelltem Material, wie Ziegelbruch, Bauschutt o.ä. erfolgen. Ferner ist die Holzabfuhr ganzjährig freigestellt.

3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, jedoch nur
 - auf Schalenwild, verwilderte Hunde und nicht wildfarbene Katzen, Minke, Marderhunde, Waschbären, Füchse, Kaninchen und Fasane,
 - in der Zeit vom 1.3. bis 1.11. eines jeden Jahres nur als Ansitz- oder Pirschjagd.

Vor der Errichtung weiterer jagdlicher Einrichtungen ist Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen. Auf Grünland mit Ausnahme von Trockenrasen können Heureuter zur Winterfütterung des Wildes belassen werden.

4. die bestehende rechtmäßige Nutzung auf den in Anlage 2 aufgeführten Flurstücken,
5. die Durchführung des traditionellen Gottesdienstes im Steinbruch des Gonnaer Kirchenholzes, jedoch nur zu Christi Himmelfahrt sowie an einem weiteren Tag in der Zeit vom 20. August bis 30. September eines jeden Jahres., und ohne
 - den durch die Besucher bislang begangenen Ort für den Gottesdienst in seinen Grenzen auszuweiten,
 - sich in den Hangbereichen des Steinbruches aufzuhalten,
 - den vom und zum Steinbruch führenden Weg zu verlassen.

Frühestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung dürfen der Platz gemäht und Bänke aufgestellt werden. Der Platz ist bis spätestens eine Woche nach der jeweiligen Veranstaltung vollständig zu beräumen. Eine Begrenzung der Teilnehmerzahl wird nicht vorgeschrieben.

6. das Sammeln von Beeren und Pilzen in der Zeit vom 16.8. bis 31.12.95 eines jeden Jahres, jedoch nicht zum Verkauf oder für gewerbliche Zwecke,
7. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Diese Abstimmung entfällt bei Gefahr im Verzug oder bei Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.
8. das Betreten oder das Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist.
9. alle im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde abgestimmten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, Inventarisierung, Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von den Eigentümern und sonstigen Nutzungs-

berechtigten gemäß § 27 Abs. 3 NatSchG LSA zu dulden sind, werden angeordnet :
- das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes.

- (2) Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 2 NatSchG LSA können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 NatSchG LSA zu dulden sind.

§ 8 **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung und den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 9 **Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig handelt,

- a) nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA, wer den Verboten des § 4 Abs. 3 dieser Verordnung
- b) nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG LSA, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 3 NatSchG LSA,
- c) nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG LSA, wer den Verboten des § 17 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 NatSchG LSA

vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Halle in Kraft.

- (2) Gleichzeitig werden aufgehoben :

- 1. die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Gipskarst-landschaft Pölsfeld" vom 20.12.1991 (veröffentlicht im Halleschen Tageblatt vom 30.1.1992),
- 2. die 1. Änderungsverordnung der Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Gipskarstlandschaft Pölsfeld" vom 3.8.1993 (veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Halle vom 10.9.1993),

3. die 2. Änderungsverordnung der Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Gipskarstlandschaft Pölsfeld" vom 8.12. 1993 (veröffentlicht im Amts-blatt des Regierungsbezirkes Halle vom 17.12.1993).

Halle/S., den 12.04.1996

Ingrid Häußler
Regierungspräsidentin

Anlage 1**NSG „Gipskarstlandschaft Pölsfeld“**

Die Gaben von Stickstoff-, Phosphor-, Kalium- und Magnesiumdünger dürfen nur maximal den Entzug der jeweiligen Mineralien in Abhängigkeit von der Ertragsmasse ausgleichen. Die Werte der nachstehenden Tabelle sind im Naturschutzgebiet für Ackerflächen verbindlich.

Nährstoffentzüge einiger Fruchtarten in kg/dt Ertragsmasse an Haupternteprodukten (die angegebenen Zahlen schließen jedoch den Entzug durch das Koppelprodukt ein)
(nach Angaben des Institutes für Düngungsforschung Leipzig-Potsdam der AdL der DDR)

Fruchtarten	Entzug in kg/dt				
	N	P	K	Mg	
Getreide und Hülsenfrüchte					
Winterroggen	2,4	0,45	2,20	0,25	
Winterweizen	2,8	0,44	1,86	0,25	
Wintergerste	2,5	0,45	2,50	0,20	
Sommerweizen	3,0	0,44	1,86	0,25	
Sommergerste	2,5	0,43	2,45	0,20	
Hafer	2,8	0,54	3,14	0,22	
Getreidegemenge	2,6	0,54	3,14	0,22	
Ackerbohnen	*	0,60	3,75	0,40	
Futtererbsen (Samennutzung)	*	0,68	3,75	0,40	
Lupinen (Samennutzung)		*	0,65	3,75	0,40
Sonstige Pflanzenarten					
Ackergras	0,44	0,08	0,55	0,04	
Frühkartoffeln	0,4	0,06	0,65	0,03	
Kleegras	*	0,07	0,46	0,06	
Kohlrüben	0,38	0,06	0,40	0,04	
Luzerne		*	0,06	0,42	0,04
Luzernegras	*	0,07	0,45	0,04	
Serradella	*	0,06	0,36	0,03	
Rotklee	*	0,05	0,40	0,05	
Sommerraps	5,5	0,06	0,39	0,03	
Spätkartoffeln	0,35	0,06	0,65	0,03	
Winterraps	5,5	1,09	3,90	0,50	
Zuckerrüben	0,5	0,07	0,60	0,08	

Der Gesamtentzug des Bestandes ergibt sich dann nach

Gesamtentzug (kg/ha) = Entzug kg/dt x Ertrag in dt/ha

* Die Stickstoffgabe bei Leguminosen ist nicht erforderlich, da eine Bindung von Luftstickstoff durch die Symbiose mit Knöllchenbakterien im Boden erfolgt.

Halle/S, den 12.04.1996

Ingrid Häußler
Regierungspräsidentin

Sondernutzung

NSG „Gipskarstlandschaft Pölsfeld“

Gemarkung	Flur	Flurstück
Pölsfeld	2	322/1
	2	333/2
	2	501/202
	2	576/319
	2	593/154
Pölsfeld	3	70/1
	3	106/1
	3	229/2
	3	230/2
	3	327/55
Pölsfeld	4	80/1
	4	222/1
	4	227
	4	279
	4	303
	4	304
	4	305
	4	380/343
Obersodrf	3	37/6
	3	50
	3	65/5
	3	65/7
	3	65/1
Obersdorf	4	152/1
	4	153
Obersdorf	6	235
	6	241/1
	6	246

Halle/S, den 12.04.1996

Ingrid Häußler
Regierungspräsidentin